Criminalprocess der Franciscaner

RELIGIONSGESCHICHTE DER FRÜHEN NEUZEIT

Die Reihe veröffentlicht Studien zur frühneuzeitlichen Religionsgeschichte sowie seltene Quellentexte dieser Epoche.

This series publishes studies on the history of Early Modern Religious History as well as editions of rare Early Modern texts.

Ulrich L. Lehner

Klostergericht und -kerker.
Der „Criminalprocess der Franciscaner“ (1769)

Verlag Traugott Bautz

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Cover: Kapuziner und Franziskaner-Observant nach P. Bohmann und J. K. Wietz, Abbildungen sämmtlicher geistlichen Orden männlich- und weiblichen Geschlechts in der katholischen Kirche (Prag: 1821).

ISBN 978-3-88309-786-2
Verlag Traugott Bautz GmbH, 99734 Nordhausen 2012

Inhaltsverzeichnis

Gerichtsprozess und Kerker
im Kloster der Frühen Neuzeit
Einleitende Überlegungen I

Text: Criminalprocess der Franciscaner 1

Inhaltsverzeichnis

Gerichtsprozess und Kerker
im Kloster der Frühen Neuzeit
Einleitende Überlegungen I

Text: Criminalprocess der Franciscaner 1

Gerichtsprozess und Kerker im Kloster der Frühen Neuzeit

Einleitende Überlegungen

Ulrich L. Lehner

Seit Beginn klösterlichen Lebens gibt es Maßnahmen, Regelüberschreitungen zu ahnden. In extremen Fällen umfassten solche Maßnahmen auch einen Investigativprozess und als Strafe den Klosterkerker. Obwohl es eine Reihe bemerkenswerter Untersuchungen über derartige Bußinstitute in der Antike und im Mittelalter gibt, haben klösterliche Gerichtsprozesse und Kerker in der Neuzeit kaum Beachtung gefunden. Dies ist umso erstaunlicher, da beide eine wichtige Rolle in den Lebensbeschreibungen bedeutender Heiliger wie etwa des Hl. Johannes vom Kreuz (1542–1591) spielen und weil gerade für die Neuzeit das Kriminal- und Bußwesen besonders gut erforscht ist.[1]

---

[1] Eine umfangreiche Studie zu Klosterkerkern ist in Vorbereitung, Ulrich L. Lehner, "The Imprisonment of Monks and Nuns in the Long Eighteenth Century. A Central European Perspective." Die wichtigste neuere Studie zu Klosterkerkern der Neuzeit ist Daniel-Odon Hurel," La prison et la charité. Les enjeux contradictoires de l'enfermement pour faute grave dans l'Ordre de Saint-Benoît à l'époque moderne," in Isabelle Heullant-Donat et al. (eds.). *Enfermements: le cloître et la prison (VIe-XVIIIe siècle): actes du colloque international organisé par le Centre d'études et de recherche en histoire culturelle* (Paris: Publications de la Sorbonne, 2011), 119–133. Dieser Sammelband untersucht größtenteils mittelalterliche Aspekte, enthält aber neben Hurels Aufsatz auch einige andere für die neuzeitliche Kontextualisierung wichtige Beiträge. Man wird etwa im Standardwerk von Richard van Dülmen, *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*

Drei Gründe scheinen zur Vernachlässigung klösterlicher Bußeinrichtungen der Neuzeit geführt zu haben: Zunächst waren diejenigen Historiker, die ein naheliegendes Interesse an derartigen Einrichtungen besaßen, bis weit ins 20. Jahrhundert hinein Kirchenhistoriker und daher meist Priester oder Ordensangehörige. Unter diesen gab es oft die Tendenz, die Verbrechen von Klerikern, aber auch ihre Bestrafung totzu-

---

(München: 4. Aufl., C.H. Beck, 1995) Klostergericht und -kerker vergeblich suchen. Robert Evans, *The fabrication of virtue. English prison architecture, 1750–1840* (Cambridge: Cambridge University Press, 1982), 57–59 erwähnt zwar die Bedeutung des Benediktiners Jean Mabillon (1632–1707) für die Entwicklung des modernen Strafwesens, allerdings auch nur im Vorübergehen. Eine Ausnahme bietet Owen Chadwick, *The Popes and European Revolution* (Oxford: Oxford University Press, 1981), 239–244. Für die Kontextualisierung von Klosterkerkern in der Frühen Neuzeit ist grundlegend Gerhard Ammerer (ed.), *Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter* (Leipzig: Leipziger Univ.-Verlag, 2010). Für die Klosterkerker der Orthodoxie siehe Daniel H. Shubin, *Monastery Prisons: The History of Monasteries As Prisons, the Inmates Incarcerated There, Religious Dissenters and Sectarians, Political Activists and Criminals, the Intolerance of Imperial Russia, and the Struggle for Orthodox Supremacy* (n.p.: D. Shubin, 2001). Einen ersten Einblick in die Probleme der Erforschung klösterlicher Strafkerker bietet Lorenz Mikoletzky, "Klosterkerker – Korrektionshäuser. Aus den Materialien der Geistlichen Hofkommission und der Vereinigten Hofkanzlei," in Karl Amon (ed.), *Ecclesia Peregrinans. Josef Lenzenweger zum 70. Geburtstag* (Wien: n.p., 1986), 257–263. Zu Korrektionshäusern von Weltgeistlichen siehe besonders Georg May, *Das Priesterhaus in Marienborn (*Mainz: Bistum Mainz, 2005); Rupert Struber, *Priesterkorrektionsanstalten in der Erzdiözese Salzburg im 18. und 19. Jahrhundert. Die Priesterhäuser von Maria Kirchenthal, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee und Schernberg* (Frankfurt et al.: 2004). Ein mustergültiges Beispiel für die Aufarbeitung dieses Themas durch die Mediävistik ist Megan Cassidy-Welch, *Imprisonment in the Medieval Religious Imagination, C. 1150-1400* (Houndmills: Palgrave Macmillan, 2011).

schweigen.[2] Profanhistoriker des 20. Jahrhunderts hingegen standen allem Anschein nach dem publizistischen Generalangriff der Aufklärer auf die Klosterkerker zu kritisch gegenüber (vor allem Autobiographien früherer Mönche) und sahen in ihm ein *genre* der Mönchssatire und Polemik, obwohl er trotz aller Übertreibungen doch einen wahren Kern enthielt. Der dritte Grund ist vielleicht der naheliegendste. Es gibt kaum Unterlagen über klösterliche Prozesse in den Ordens- und Bistumsarchiven, was manchen Historiker zu der Annahme verleitete, dass die aufklärerische Kritik ein Gespenst herbeifantasiert hatte, das es so nie gegeben habe. Allerdings hätte ein Blick in die zahlreichen Ordensverfassungen und kanonistischen Lehrbücher der Zeit ein ganz anderes Bild ergeben und vor allem das Fehlen solcher Archivalien erklärt: Daniel-Odon Hurel hat auf die extreme Diskretion der Klöster von St. Maur hingewiesen, wenn es um kriminelle Machenschaften ihrer Mitglieder ging,[3] aber man ist berechtigt, ruhig einen Schritt weiterzugehen und von einem in den Ordenssatzungen festgelegten *Vertuschungsgrundsatz* zu sprechen. Straffällig gewordene Mönche und Nonnen waren für jeden Orden eine Schande und die Aufrechterhaltung des guten Rufes (*fama ordinis*) einer Religiosengemeinschaft von grundlegender Bedeutung. Daher wurden Dokumente eines Prozesses gegen einen kriminellen Mönch nach Urteilsverkündung meist zerstört. Die Ordensstatuten der Kartäuser enthal-

---

[2] Ein Beispiel für derart verfälschende Historiographie ist Theodor Wiedemann, "Die Klosterkerker in der Erzdiözese Wien," *Österreichische Vierteljahresschrift für katholische Theologie* 10 (1871): 413–442.

[3] Hurel, "La prison," 122.

ten 1582 die explizite Aufforderung, dass keinerlei Visitationsprotokolle von Ordenshäusern je in die Hände des Staates fallen und daher aus Sicherheitsgründen alle zwei Jahre vernichtet werden sollten.[4] Gleiches galt auch bei den Piaristen in ihren Konstitutionen von 1782, in denen jedem Ordensmitglied, das den Ruf des Ordens schädigte und Geheimnisse wie etwa ordensinterne Kriminalprozesse ausplauderte, eine Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten in Aussicht gestellt wurde.[5] Als Ende des 18. Jahrhunderts staatliche Stellen begannen, Klöster zu inspizieren, um besonders in den österreichischen Erblanden Klagen über Klosterkerker nachzugehen, haben Orden ebenfalls zu dieser Vertuschung Zuflucht genommen: Die Wiener Kapuziner logen den Inspektoren Josephs II. (1780–1790) ins Gesicht, dass sie niemals schriftliche Dokumente über Kriminalprozesse erstellten, und der Abt von Klosterneuburg sowie die Priorin der Dominikanerinnen von Kirchberg erdreisteten sich zu behaupten, ihre Klöster besäßen keinerlei Kerkerzellen. Als man die entsprechenden Einrichtungen – ohne Insassen – nach einge-

---

[4] *Annales Ordinis Cartusienis,* vol. 1 (Correriae: 1687), ch. 8, sect. 3 ("de capitulo de reprehensione"), num. 32–34. Für die Franziskaner siehe *Codex Redactus Legum Fratrum Minorum in synopsim cum indice copioso* (Rom: 1796), ch. *XXXVII – Capitulum General Paduae (1443),* num. 57, 66: "Secreta nostra non revelentur alicui extra ordinem."

[5] *Constitutiones Religionis Clericorum Regularium Pauperum Matris Dei Scholarum Piarum* (Rome: 1782), Canones Poenitentales, cap. 11 (De poena Revelantium Secreta Congregationis), 347. Eine populäre Darstellung des Skandals um Pädophilie im Piaristenorden der Frühen Neuzeit ist Karen Liebreich, *Fallen Order: Intrigue, Heresy, and Scandal in the Rome of Galileo and Caravaggio (*New York: Grove Press, 2004).

hender Untersuchung aber vorfand, konnten die Klostervorsteher nur noch ihrer "ehrlichen" Überraschung Ausdruck verleihen.[6]

Der Klosterkerker war Verwahrungsort für Ordensmitglieder, die Apostasie, versuchte Eheschließung, Diebstahl, Abtreibung, Duellieren, Gewalt gegen Kleriker oder Sexualdelikte begangen hatten. Während man im frühen Mittelalter derartige Straftäter noch aus dem Kloster entließ, so setzte sich seit dem Spätmittelalter die Meinung durch, es sei besser, diese unkorrigierbaren Religiosen in Sicherheitsverwahrung zu behalten, anstatt sie in der Welt umherirren zu lassen, wo sie weiterhin dem Ruf des Ordens und der Kirche schaden könnten.[7] Ewiger Klosterkerker ersetzte zumeist die Todesstrafe, die an einem Kleriker zu vermeiden war. Weniger schlimme Taten wurden mit zeitweiser Arretierung, oft mit zusätzlichen Bußübungen wie etwa körperlicher Züchtigung oder Fasten, bestraft. Während Letztere meist als "ehrbare" Kerkerstrafen beschrieben wurden, die etwa in der eigenen Zelle abzuleisten waren, wo man dann auch eingesperrt wurde, so war der unehrenhafte Kerker eine Zelle in einem abgesonderten Gebäudetrakt und mit dem Verlust aller klösterlichen Rechte verbunden.[8] Obwohl es erhebliche

---

[6] Für die vollständige Dokumentation siehe meinen Aufsatz "The Imprisonment of Monks and Nuns during the Long Eighteenth Century. A Central European Perspective."

[7] Eine wichtige Sammlung von Dokumenten diesbezüglich und für klösterliche Regeln insbesondere ist immer noch Marianus Brockie (eds.), *Codex Regularum Monasticarum et Canonicarum* (Augsburg: 1758/59).

[8] Franz Kober, “Die Gefängnisstrafe gegen Cleriker und Mönche,” *Theologische Quartalschrift* 59 (1877): 3–74; 551–635; idem, “Die körperliche Züchtigung als kirchliches Strafmittel gegen Kleriker und Mönche,” *Theologische*

Unterschiede in der Art der Bestrafung klösterlicher Vergehen gab, von denen die meisten einen erziehenden (*poena medicinalis*) und weniger strafenden Charakter hatten und auf die Wiedereingliederung des Delinquenten abzielten (etwa körperliche Bußübungen), zogen schwerwiegende Verbrechen die Exkommunikation, den Verlust der klösterlichen Rechte und die Einkerkerung nach sich.

Wenn nun der *Criminalprocess der Franciscaner* mit einem photo-mechanischen Abdruck wieder zugänglich gemacht wird, dann vor allem deswegen, weil er einer der Kerntexte der katholischen Aufklärung deutscher Zunge war, da er die Kritik an althergebrachten klösterlichen Traditionen in außergewöhnlicher Weise artikulierte. Es handelt sich bei diesem Werk um keine Mönchssatire in der Manier Ignaz von Borns (1742–1791)[9], Karl Julius Webers (1767–1832)[10] oder Johann Pezzls (1756–1823), sondern um eine Anthologie einschlägiger kanonistischer

---

Quartalschrift 57 (1875): 3–78; Albert Riesner, *Apostates and Fugitives from Religious Institutes. An Historical Conspectus and Commentary* (Washington: 1942); Donald Logan, *Runaway Religious in medieval England, c. 1240–1540* (Cambridge: Cambridge University Press, 1996); Reginhard Spilker, “Die Bußpraxis in der Regel des hl. Benedikt,” S*tudien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens* 57 (1939): 12–38; Emmanuel Maria Heufelder, “Strenge und Milde. Die Strafkapitel der Benediktinerregel,“ *Benediktinische Monatsschrift* 28 (1952): 6–18; Philipp Hofmeister, “Vom Strafverfahren bei den Ordensleuten,” *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 124 (1950): 24–78.

[9] Ignaz Loyola Kutschenpeitscher [i.e. Ignaz von Born], *Neueste Naturgeschichte des Mönchthums* (n.p.: 1783). 1802 publiziert unter dem Titel *Monachologie* (Frankfurt and Leipzig: 1802). Siehe auch Hans-Wolf Jäger, "Mönchskritik und Klostersatire in der deutschen Spätaufklärung," in Harm Klueting (ed.), *Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland* (Hamburg: Meiner, 1993), 192–207.

[10] Karl Julius Weber, *Die Möncherey*, 4 vols. (Stuttgart: 1818–1820).

Texte in deutscher Übersetzung. Der Verfasser präsentierte die unwiderlegbaren Quellen kirchlicher Strafjustiz und zerrte den Anspruch von Kirche und Kloster, in Kriminalfällen selbst über Ordensangehörige Gericht zu sitzen und nicht an die weltliche Hand auszuliefern, an die Öffentlichkeit. Dass die Franziskaner und nicht einer der Prälatenorden das Angriffsziel des Verfassers waren, erklärt sich aus der in der deutschen Aufklärung prävalenten Abneigung gegen die Bettelorden, die für Rückständigkeit, Aberglauben und Unmenschlichkeit standen. Ferner kann dieser Fokus einen Hinweis auf den bis heute unbekannten Verfasser geben, der vielleicht Mitglied des Franziskanerordens oder eines anderen Bettelordens war und aus seiner Kenntnis der Quellenlage schöpfte. Es ist aber auch denkbar, dass es sich um einen gelehrten Kanonisten handelte. Derartige publizistische Unternehmungen finden sich bereits im 17. Jahrhundert in jansenistischen Kreisen in Frankreich, wie etwa die Werke des Klerikers Jean-Baptiste Thiers (1636–1703) zeigen.[11] Im Laufe des 18. Jahrhunderts verbindet sich diese jansenistische Klosterkritik mit aufklärerischen Impulsen, wie man etwa an den Werken des gelehrten (Ex-)Serviten Karl von Güntherode (Günderrode) (1740–1795) ablesen kann, der in den 1780er Jahren für die kirchliche Leitung unangenehme päpstliche Gesetzestexte, welche Aberglauben,

[11] Jean-Baptiste Thiers, *Dissertation sur l'inscription du grand portail du couvent des Cordeliers de Reims 'Deo Homini et B. Francisco, utrique crucifix' (Paris: 1670);* idem, *La guerre séraphique, ou, Histoire des périls qu'a courus la barbe des Capucins par les violentes attaques des Cordeliers (Le Haye: 1740).* Deutsche Übersetzung: *Wunderseltsame Geschichte der Bärte und der spitzen Kapuzen der erw. Kapuziner* (Köln: 1780).

Unvernunft und Unmenschlichkeit der römischen Kurie zu beweisen suchten, publizierte.[12]

Als Quellen dienten dem unbekannten Verfasser des *Criminalprocesses* die kanonistischen Lehrbücher von Anaklet Reifenstuel († 1703) *Jus canonicum universum* (1714), Gaudentius van den Kerchoves (†1703) *Methodus corrigendi Regulares, seu Praxis criminalis fratribus Minoribus propria omni regulari Judici accomodata* (1701), Ludovicus Maria Sinistrari de Amenos (1622–1701) *Practica Criminalis* (1693) sowie dessen *Formularium Criminale* (1693).[13]

In zehn Abschnitten führt der Verfasser den Leser in Ordensrecht und Spezifika des ordensinternen Kriminalprozesses ein. Er erläutert, wie ein solcher Prozess begonnen werden könne, wer als Zeuge, Kläger und Richter qualifiziert sei, welche Rechte der Beklagte habe, und er zeigt vor allem die Möglichkeiten der Tortur oder Folter, um Geständnis-

---

[12] *Die römische Religionskasse: ein Anhang zum Römischen Gesetzbuch, oder die in Teutschland noch zu wenig bekannten Grundsätze des römischen Hofes aus Päpstlichen Bullen gezogen*, 3 vols. (Karlsruhe: 1787–1788). Idem, *Das römische Gesetzbuch* (n.p.: 1787).

[13] Anaclet Reiffenstuel, *Jus canonicum universum: clara methodo iuxta titulos quinqve librorum decretalium in quæstiones distributum, solidisque responsionibus, & objectionum solutionibus dilucidatum*, vol. 5 (München: 1714). Leider war mir diese Ausgabe nicht zugänglich, weswegen ich die Ausgabe (Venedig: 1735) benutzte. Gaudentius van der Kerckhove, *Methodus corrigendi Regulares* (Köln: 1712). Ludovicus Sinistrari, *Practica Criminalis Illustrata hoc est commentarii perpetui, et absolute in practicam criminalem Fratrum Minorum*, 2 vols. (Rom: 1693). Diese Ausgabe war auch im Provinzialarchiv der Franziskaner in München um 1800 vorhanden und ist heute im Besitz der Bayerischen Staatsbibliothek München. Die offizielle *Practica Criminalis* der Franziskaner wurde 1639 promulgiert. Sinistraris Werk ist ein Kommentar zu diesem Dokument. Der unbekannte Verfasser des *Criminalprocesses* benutzte ferner Sinistari, *Formularium Criminale* (Rom: 1754).

se zu erzwingen, und die vielen verschiedenen Strafen, die von simpler Einkerkerung bis hin zur Feuerstrafe oder zum Galeerendienst reichen. Als wichtiger Unterschied zum gängigen weltlichen Strafrecht der Zeit ist festzuhalten, dass der klösterliche Prozess stets ein summarischer Prozess war und als solcher weniger rigoros dem Gesetzbuch folgte, eigene Regeln hatte, weitaus kürzer war und die Verteidigungsmöglichkeiten des Beklagten erheblich einschränkte.[14] Die Folter wurde auch bei Zeugen angewandt, um Beweismittel zu erbringen, und sogar bei Opfern, die den Täter schützen wollten. Da man dabei mit größter Vorsicht vorgehen musste, um den Zeugen nicht für den Rest seines Lebens zu schädigen, schätzte Sinistrari die Folter mit gerade fertig gekochten Eiern, die unter die Achseln gepresst wurden, trotz ihrer Grausamkeit als besonders "exquisit" ein.[15]

Auch wenn das kanonische Recht die Möglichkeit der Verteidigung explizit vorsah, ungleich etwa dem Strafprozess im englischen oder französischen Raum, so war in Wirklichkeit die Stellung des Advokaten

---

[14] Wilhelm August F. Danz, *Grundsätze der summarischen Prozesse*, herausgegeben von Nikolaus T. Gönner (Stuttgart: 3. Aufl., 1806), 3–4; L. Sedatis, "Summarischer Prozess," in *Handwörterbuch der Rechtsgeschichte* (Berlin: 1998): 78–80.

[15] *Der Criminalprocess der Franciscaner*, 125; Sinistrari, *Practica criminalis*, vol. 1, tit. XVI, § 1, num. 5, 581: "Et audivi aliquando, quod Genuae quidam judex regularis procedens in casu atrocissimi assassinii ... Certe exquitissimum (& forte tale, acrius non puto dari salvo corpore) fuit tormentum hoc & non periculosum, praeter enim actualem dolorem ... nihil relinquat in corpore, praeter modicam inflammationem, cui facile potest linimento refrigeranti subveniri..."

oft eine juristische Farce.[16] Jedes volle Ordensmitglied konnte zum Verteidiger ernannt werden und es brauchte keinen Eid zu schwören, stets das Beste für seinen Mandanten zu tun; im Gegenteil, oft fühlten sich Mönche so unter Druck gesetzt, dass sie lieber den Anklagen ihrer Vorgesetzten nachgaben und ihren Klienten opferten, als mit dem Prior aneinanderzugeraten.[17] Selbst einer der angesehensten Kanonisten des 17. Jahrhunderts, Santoro de Melfi, bestätigte, dass es für einen inkarzerierten Mönch praktisch unmöglich war, seine Unschuld zu beweisen, wenn der Prior tyrannisch auf seinem Standpunkt beharrte.[18] Ein Widerspruch gegen ein Urteil des Ordensgerichts und im Anschluss eine Appellation waren zwar möglich, allerdings nur, wenn diese Appellation juristische Gründe aufweisen konnte. Der Prior konnte einen solchen Widerspruch als *appellatio frivola* abweisen, was zur Verdopplung der Strafe und bei kontinuierlichem Widerspruch zur Exkommunikation führte, sofern diese nicht schon ausgesprochen worden war.[19]

---

[16] *Der Criminalprocess der Franciscaner*, 205. Zum Kontext siehe John H. Langbein, "The Prosecutorial Origins of Defence Counsel in the Eighteenth Century: The Appearance of Solicitors," *Cambridge Law Journal* 58 (1999): 314–365; J. M. Beattie, "Scales of Justice: Defense Counsel and the English Criminal trial in the Eighteenth and Nineteenth Centuries," *Law and History Review* 9 (1991): 221–267.

[17] *Der Criminalprocess der Franciscaner*, 217–227; Mansueto Oehninger, *Wölfe in Schaf-Kleidern* (Leipzig: 1775), 220–229.

[18] Santoro de Melfi, *Compendium in libros poenalium atque Commentariorum super statua generalia totius Ordinis seraphici* (Rom: 1686), Teil 1, Kap. 4, 167.

[19] *Der Criminalprocess der Franciscaner*, 243–244; Reiffenstuel, *Jus canoncium*, vol. 5, § VIII, tit. I, num. 519, 64: "... appellationem esse manifeste frivolam ... appellantem ad duplicem poenam condemnare debet."